

Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:¹

Erste Änderung vom 27.02.2019, tritt am 02.03.2019 in Kraft²

Zweite Änderung vom 25.06.2019 tritt am 28.06.2019 in Kraft³

Dritte Änderung vom 25.06.2019 tritt am 28.06.2019 in Kraft⁴

Vierte Änderung vom 11.09.2019 tritt am 18.09.2019 in Kraft⁵

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung, Petitionen
- § 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragter
- § 17 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung
- § 18 Migrationsbeauftragter
- § 19 Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
- § 20 Kreissenioresbeauftragter
- § 21 Landrat
- § 22 Beigeordnete
- § 23 Personalangelegenheiten
- § 24 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 25 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 26 In-Kraft-Treten

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24-2016 vom 07.10.2016

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05-2019 vom 01.03.2019

³ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16-2019 vom 27.06.2019

⁴ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16-2019 vom 27.06.2019

⁵ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26-2019 vom 17.09.2019

§ 1
Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Dahme-Spreewald.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Königs Wusterhausen, Lübben (Spreewald) - Lubin (Błota), Luckau, Mittenwalde, Wildau, den amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heideblick, Heidesee, Märkische Heide, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und den Ämtern:
 1. Amt Unterspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Bersteland, Drahnsdorf, Stadt Golßen, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow,
Schlepzig - Slopišća, Schönwald, Steinreich und Unterspreewald.
 2. Lieberose/Oberspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen - Běla Góra-Bělin, Jamlitz, Stadt Lieberose, Neu Zauche- Nowa Niwa, Schwielochsee, Spreewaldheide - Błosańska Góla und Straupitz (Spreewald) - Tšupc (Błota)
 3. Schenkenländchen
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Groß Köris, Halbe, Stadt Märkisch Buchholz, Münchehofe, Schwerin und Stadt Teupitz
- (3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Lübben (Spreewald).

§ 2
Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Das Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald zeigt in Silber eine eingebogene, mit goldener Königskrone belegte, blaue Spitze, begleitet vorn von einem widersehenden, golden bewehrten, abgeschnittenen roten Stierrumpf, hinten von einem golden bewehrten, abgeschnittenen roten Adlerrumpf.
- (2) Das Dienstsiegel trägt Namen und Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die - bei Aufhängung an einem Querholz - längsgestreift blau-gelb-blau im Verhältnis 1:2:1 ist und das Kreiswappen in der Mitte trägt.
- (4) Der Kreisausschuss kann zur Führung und Verwendung von Wappen und Flagge eine Richtlinie erlassen.

§ 3
Einwohnerbeteiligung, Petitionen

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung entsprechend der Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises erörtert werden.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen.
- (4) Der Landkreis kann in Angelegenheiten des Absatzes 1 eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Nähere Einzelheiten der Einwohnerunterrichtung, Einwohnerbeteiligung und Einwohnerbefragung werden in einer gesonderten Satzung geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).
- (5) Der Kreisausschuss wird vorberatend als Petitionsausschuss für den Kreistag tätig. An den Kreistag oder die Ausschüsse gerichtete Eingaben sind dem Kreisausschuss unmittelbar vorzulegen. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten des Kreistages und des Landrates

§ 3a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.
- (2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.
- (3) Bei Bedarf können der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen.
- (4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Dahme-Spreewald (KJR D-S e. V.) sowie dem Kreisschülerrat, mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Dafür ist den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) und dem Kreisschülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) und der Vorsitzende des Kreisschülerrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag

und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.

§ 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und
- b) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen

ab einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und Bürgschaften sowie den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, bis zu einem Wert von 500.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) die Vergabe von Aufträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen an Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse oder an Bedienstete des Landkreises, deren Gegenleistung den Wert von 10.000 € im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 25.000 € überschreitet,
- c) Vergaben von
 - Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Wert 150.000 € übersteigt,

- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000 €,
- e) Ergänzungen und Änderungen bestehender Darlehensverträge, insbesondere Vereinbarungen zu Konditionenanpassungen aufgenommener Kredite und Vertragsabschlüsse zur Anschlussfinanzierung bei auslaufender Zinsbindung. Die vorgenannten Vorgänge sind, soweit sie vorgenommen werden, unverzüglich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

(3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten insbesondere:

a) Vergaben von

- Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,

sofern die entsprechenden Lieferungen und Leistungen in der Haushaltssatzung aufgeführt sind oder einen Wert von 150.000 € nicht übersteigen.

b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 100.000 €,

c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000 €

d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 €,

e) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf) und der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Diese besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende und seine bzw. deren Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. einer der beiden Vorsitzenden vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des bzw. der Vorsitzenden, seiner bzw. ihrer Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom bzw. von den Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner

Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

- (7) Fraktionen erhalten grundsätzlich Zuschüsse aus Haushaltsmitteln, deren Verwendung an Rechtsvorschriften gebunden ist. Näheres ist in einer Richtlinie zu regeln.

§ 8

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Abwesenheit von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 9

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet. Gleiches gilt für die vom Kreistag gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

§ 10

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
- a) Personalangelegenheiten,

- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 12 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 13 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) -in der aktuell gültigen Fassung- in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 14
Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zahl, Art und personelle Stärke werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

Der Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt

§ 15
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Maßstab für die Angemessenheit ist die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald. Sofern die gesamten monatlichen Vergütungen, die der Vertreter erhält, über die monatliche Höhe der Aufwandsentschädigung eines Kreistagsabgeordneten hinausgehen, sind diese als unangemessen anzusehen.

§ 16
Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem er den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen

§ 17

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, sofern der Kreistag die Aufgaben nicht dem Gleichstellungsbeauftragten überträgt.
- (2) Für die Rechtsstellung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 18

Migrationsbeauftragter

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Migrationsbeauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (2) Der Migrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben.
- (3) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.

§ 19

Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Für die Rechtsstellung des Beauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 20

Kreissenorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates einen ehrenamtlichen Kreissenorenbeauftragten.
- (2) Für die Rechtsstellung des Kreissenorenbeauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 21

Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet seines Landkreises.

§ 22 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten übernimmt der Beigeordnete mit der längsten Amtszeit die allgemeine Stellvertretung, bei dessen Verhinderung der weitere Beigeordnete.

§ 23 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 24 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und Jugendhilfeausschusses sollen mindestens 3 Werktage vor der Sitzung in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ (Regionalausgaben für Lübben, Luckau), „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe für Dahme-Spreewald) bekannt gemacht werden und sind auf der Internetseite des Landkreises entsprechend bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit soll durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse gemäß Satz 1 sowie einen Aushang in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12 sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 und auf der Internetseite des Landkreises informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall in monatlicher Übersicht im Amtsblatt des Landkreises informiert werden. Über die Tagesordnungen der Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 und auf der Internetseite des Landkreises zu unterrichten.

- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich zwei Werktage vor den Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann an nachfolgenden Orten des Landkreises Dahme-Spreewald auszulegen:
- Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12, Büro des Kreistages
 - Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14, Bürgerinformation
 - Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Poststelle
 - Stadtverwaltung Luckau, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34, Hauptamt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Sitzung im Sitzungssaal.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 und an der Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, auszuhängen.

§ 25

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind Funktionen in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 12.11.2008 außer Kraft.